

Strukturdaten des Jobcenters Kreis Gütersloh



Stand: Januar 2026

Januar 2026

Dezember 2025

Oktober 2025

Oktober 2024

		<i>vorläufig hochgerechnet</i>		<i>endgültige Werte</i>	
Bedarfsgemeinschaften		9.387	9.324	9.432	9.797
Personen in Bedarfsgemeinschaften		18.568	18.434	18.752	19.749
	darunter: unter 25 Jahren	-	-	6.338	6.726
	unter 18 Jahren	-	-	7.909	8.458
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte		13.055	12.922	13.112	13.787
	darunter: unter 25 Jahre	-	-	2.535	2.739
	55 Jahre und älter	-	-	2.544	2.558
	Alleinerziehende	-	-	1.792	1.836
	Ausländer	-	-	6.581	7.183
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte		4.753	4.778	4.911	5.243
	darunter: unter 15 Jahre	-	-	4.837	5.163
übrige Personengruppen*		760	734	729	719
		<i>endgültige Werte</i>			
SGB II-Arbeitslose		6.122	6.002	6.154	6.126
	darunter: 15 bis unter 25 Jahre	421	412	446	454
	25 bis unter 55 Jahre	4.351	4.274	4.376	4.477
	55 Jahre und älter	1.350	1.316	1.332	1.195
	Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	gesamt			
		5,2%	4,9%	5,0%	4,9%
	SGB II	2,8%	2,7%	2,8%	2,8%
Erwerbstätige Alg II-Bezieher ("Ergänzer")		-	-	2.777	2.778
	darunter sozialversicherungspflichtig beschäftigt	-	-	1.346	1.367
				Ergänzer Berichtsmonat Sep 2025	Ergänzer Berichtsmonat Sep 2024
Bezieher von Alg I und Alg II ("Aufstocker")		-	-	167	198

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Grundsicherungsstatistik im April 2016 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

* übrige Personengruppen: Hier sind die Gruppen der "sonstigen Leistungsberechtigten" und der "Nicht Leistungsberechtigten" zusammengefasst. Diese bilden zusammen mit den hier ausgewiesenen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Gesamtheit der Personen in Bedarfsgemeinschaft (siehe Glossar).

** "im Kontext von Fluchtmigration" umfassen im Rechtskreis SGB II drittstaatsangehörige Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung. Berichterstattung seit Juni 2016 für die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Statistik-Glossar

Bezeichnung	Definition																					
Arbeitslose	Personen, die • vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), • eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), • den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und bereit sind (Verfügbarkeit), • in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, • nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, • sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des §16 SGB III sinngemäß Anwendung. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten <u>nicht</u> als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - die Regelaltersgrenze erreicht haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobcenter gemeldet haben, - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist																					
Arbeitslosenquoten	Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzen. Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden. Insofern werden zwei unterschiedliche Arbeitslosenquoten ermittelt: 1) Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen: Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. 2) Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen: Abhängige zivile Erwerbstätige sind die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten).																					
Arbeitsuchende	Personen, die -eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, -sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben, -die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III)																					
"Aufstocker" (s. in Abgrenzung hierzu "Ergänzer")	Als "Aufstocker" werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, bei denen das Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II "aufgestockt".																					
Bedarfsgemeinschaft (BG)	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.																					
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die • das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, • erwerbsfähig sind, • hilfebedürftig sind und • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann.																					
erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher ("Ergänzer") (s. in Abgrenzung hierzu "Aufstocker")	Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dabei kann das Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen. Der Umfang der Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich. <u>Interne Unterscheidung:</u> a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen																					
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.																					
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren: <table><tr><th colspan="5">Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)</th></tr><tr><th colspan="4">Leistungsberechtigte (LB)</th><th colspan="2">Nicht Leistungsberechtigte (NLB)</th></tr><tr><th colspan="2">Regelleistungsberechtigte (RLB)</th><th colspan="2">Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)</th><th rowspan="2">vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)</th><th rowspan="2">Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)</th></tr><tr><th>erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</th><th>nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)</th><th>erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (ESLB)</th><th>nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (NESLB)</th></tr></table>	Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)					Leistungsberechtigte (LB)				Nicht Leistungsberechtigte (NLB)		Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)		vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (ESLB)	nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (NESLB)
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)																						
Leistungsberechtigte (LB)				Nicht Leistungsberechtigte (NLB)																		
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)		vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)																	
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (ESLB)	nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (NESLB)																			